



Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 56

Dessau-Roßlau, 29. Juli 2022 · Ausgabe 8/2022 · 16. Jahrgang

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA[i] i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG[ii] öffentlich bekanntgegeben:

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 WHG[iii] i. V. m. § 26 WHG erlässt die untere Wasserbehörde der Stadt Dessau-Roßlau folgende

Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme in der Stadt Dessau-Roßlau

Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Gewässer im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Verbote und Beschränkungen von Wasserentnahmen:

1. Jegliche Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch) sind untersagt.
2. Die Untersagung gilt auch für den Fall, in denen eine wasserrechtliche Erlaubnis **ohne** Festlegung zum einzuhaltenden Mindestwasserstand durch die untere Wasserbehörde vorliegt.
3. Jegliche Wasserentnahmen aus Brunnen in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr zur Bewässerung sind untersagt. Dies gilt auch für Wasserentnahmen aus privaten Gartenbrunnen und für Wasserentnahmen, für welche eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
4. Wasserentnahmen, welche zeitnah ohne negative Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit und –menge wieder zurückgeführt werden (z. B. Kühlwasser), sind von den Verboten unter Punkt 1. bis 3. ausgeschlossen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ist **gültig bis einschließlich 30. September 2022 oder bis auf Widerruf** durch die untere Wasserbehörde der Stadt Dessau-Roßlau.

Begründung:

Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern wie Flüsse, Bäche, Gräben und Teiche sowie aus dem Grundwasser stellen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 WHG eine Benutzung dar, welche nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Keiner Erlaubnis zur Wasserentnahme bedarf es, wenn die Benutzung unter den Tatbestand des Gemeingebrauches (u. a. Handschöpfen) bzw. Eigentümer- und Anliegergebrauch (Entnahme von geringen Mengen aus den Oberflächengewässern durch Eigentümer oder Anlieger von an Gewässer angrenzenden Grundstücke) fällt.

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die Stadt Dessau-Roßlau, in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde, örtlich gemäß § 10 Abs. 3 WG LSA[iv] i. V. m. § 1 VwVfG LSA und § 3 VwVfG sowie sachlich gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WG LSA zuständig.

Langanhaltende Trockenheit in den letzten Jahren führte immer mehr zur Wasserknappheit in den Oberflächengewässern und im Grundwasserleiter.

Auch wenn das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau, bedingt durch ihre Lage in den Flussauen von Elbe und Mulde, im Vergleich zu anderen Gebieten einen Vorteil hat, ist die Wasserknappheit schon an vielen Orten sichtbar.

Im Vergleich zu den letzten Jahren war Sachsen-Anhalt gemäß der Pressemitteilung „Deutschlandwetter im Jahr 2021“ vom DWD ein vergleichsweise trockenes Bundesland. Durch das veränderte Klima nehmen Dürre und Niedrigwasser immer mehr zu. Zurzeit erleben wir nach den letzten drei Jahren in Folge einen weiteren Dürresommer. Damit die Oberflächengewässer ein Minimalmaß an Wasserführung behalten und dem Rückgang der Grundwasserstände entgegen gewirkt wird, ist jede*r Einzelne dazu angehalten, Wasser sparsam zu verwenden.

Zum Entnahmeverbot im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (Nr. 1)

Die Trockenheit hat nicht nur Auswirkungen auf die Pflanzen und Tiere auf den Feldern, Wiesen, Parkanlagen oder im eigenen Garten, sondern auch Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen in den Gewässern.

Durch die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpen können nachteilige Veränderungen des Wasserhaushaltes - z. B. Senkung des Wasserstandes - mit deren negativen Folgen (u. a. für die Ökosysteme im und am Gewässer) nicht ausgeschlossen werden. Demzufolge sind die Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen zu Bewässerungszwecken im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauch nicht mehr zulässig. Der Eigentümer- und Anliegergebrauch wird in dieser Hinsicht eingeschränkt.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch darf u. a. nur ausgeübt werden, wenn keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Minderung der Wasserführung und keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind. Damit keine negativen Beeinträchtigungen für die Gewässer oder eine Gefährdung des Allgemeinwohls entstehen, kann die Stadt Dessau-Roßlau als untere Wasserbehörde gemäß § 100 WHG i. V. m. § 26 WHG nach pflichtgemäßen Ermessen Maßnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer anordnen. Diese Maßnahme ist das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs unter dem Punkt 1 der Verbote und Beschränkungen dieser Allgemeinverfügung.

Das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen begründet sich in der langanhaltenden Trockenheit mit sinkenden Wasserständen. In einigen Gewässern wird der Mindestwasserabfluss bereits unterschritten, was wiederum zu einem kritischen Abflussverhalten der Fließgewässer führt. Ein Mindestwasserabfluss muss gewährleistet werden, um die Ökosysteme im und am Gewässer nicht zu gefährden und die eng an die Oberflächengewässer geknüpften Grundwasserstände nicht nachteilig zu reduzieren.

Während der Trockenheit haben schon geringe Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen negative Auswirkungen



auf die Gewässerökologie, so dass der Eigentümer- und Anliegergebrauch eingeschränkt werden muss.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauch hinsichtlich des Verbotes der Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich bestehender Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich. Im Falle der weiteren uneingeschränkten Nutzung des Wassers im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs bei der derzeitigen Niedrigwasserführung, besteht Gefahr für Leib und Leben (u. a. Trinkwasserversorgung oder zur Brandabwehr), Tiere, Pflanzen und für den Boden.

Gemäß § 25 WHG i. V. m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedermann die natürlich fließenden Gewässer u. a. zum Schöpfen mit Handgefäßen benutzen.

Das Schöpfen ist nur gemeingebräuchlich zulässig, wenn Rechte anderer nicht entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Da im Falle des Handschöpfens nur geringe Mengen entnommen werden, wird davon ausgegangen, dass dies keine größeren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat und somit u.a. den Rechten anderer nicht entgegensteht.

Es wird ausschließlich die Entnahme mittels Pumpen eingeschränkt, da diese mengenmäßig den größten Verlustanteil haben. Das Schöpfen mittels Handgefäßen ist als Gemeingebräuch von dieser Verfügung ausgeschlossen und weiterhin für jedermann zulässig.

Zum Entnahmeverbot im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen (Nr. 2)

Wie eingangs erläutert, bedarf die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG, da die Entnahme eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG darstellt, sofern sie über den erlaubnisfreien Tatbestand hinausgeht.

Bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse sind nach § 12 WHG nur unter der Voraussetzung erteilt worden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen durch die Oberflächengewässerbenutzung zu erwarten sind und Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind.

Schädliche Gewässeränderungen sind entsprechend § 3 Nr. 7 und Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässer-eigenschaften (u. a. Wasserbeschaffenheit, Wassermenge, Gewässerökologie, Hydromorphologie), wenn sie nicht den Vorschriften des Wasserrechtes entsprechen.

Der allgemeine Grundsatz des WHG ist die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 bis 31 WHG. Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustand vermieden wird. Die Entnahme oder das Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nach § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um die Ziele des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Die Mindestwasserführung, welche im Zusammenhang mit dem Mindestwasserstand steht, soll durch die wasserrechtlichen Vorschriften sichergestellt werden. Ist in einer wasserrechtlichen Erlaubnis die Nebenbestimmung zur Mindestwasserführung bzw. zum Mindestwasserstand aufgenommen, kann eine Verschlechterung des ökologischen Zustands ausgeschlossen werden, da dies bei Erstellung der Erlaubnis berücksichtigt wurde. Sind keine Vorschriften und geeignete Messtechnik zur Überprüfung des Mindestwasserstands des jeweiligen Gewässers vorhanden, kann es unter den derzeitigen klimatischen Bedingungen bei Wasserentnahmen zu schädlichen Gewässeränderungen kommen.

Die untere Wasserbehörde hat gemäß § 100 Abs. 1 WHG nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die Möglichkeit, durch Anordnungen, hier die Allgemeinverfügung, schädliche Gewässeränderungen zu vermeiden. Die o. g. Untersagung für Erlaubnisse zur Wasserentnahme ohne Festlegung von Mindestwasserstand ist daher angemessen und verhältnismäßig, um schädliche Gewässeränderungen vorzubeugen.

Durch die fortdauernden Entnahmen dürfen die derzeit bestehenden geringen Wasserstände in den Gewässern nicht noch mehr verringert werden.

Zur Beschränkung der Entnahme aus Brunnen im Zeitraum von 10 bis 18 Uhr

(Nr. 3)

In Dessau-Roßlau sind nicht nur sinkende Wasserstände in den Oberflächengewässern zu verzeichnen, auch sinkende Grundwasserstände, welche anhand der vergangenen und aktuellen Auswertungen der vorliegenden Pegelstände durch den Gewässerkundlichen Landesdienst in Sachsen-Anhalt (GLD) deutlich werden. Aus den Messergebnissen der vergangenen Trockenjahre wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand nicht erholen konnte. Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern bzw. verringern.

Jede Person ist nach § 5 Abs. 1 WHG u. a. dazu verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden und entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt eine gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

Auf Grund der warmen Temperaturen und der erhöhten Sonneneinstrahlung, ist die Verdunstung in den Mittags- bzw. Nachmittagsstunden in den Sommermonaten am höchsten. Dies wiederum bedeutet, dass der Grundwasserstand in diesem Zeitraum stark belastet wird, aber nach der Beregnung auf Grund der hohen Verdunstung den Pflanzen nicht zugutekommt.

Nach dem § 100 Abs. 1 WHG hat die untere Wasserbehörde die Möglichkeit, unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Guts „Wasser“ sicherzustellen. Hiervon macht die Stadt Dessau-Roßlau als untere Wasserbehörde durch die zeitliche Einschränkung der Grundwasserentnahme, aufgrund der anhaltenden niedrigen Grundwasserstände, Gebrauch.



Das Entnahmeverbot von 10:00 bis 18:00 Uhr stellt lediglich eine zeitliche Beschränkung dar.

Grundsätzlich ist eine Fortführung der Bewässerung, außerhalb des Verbotszeitraums zwischen 10:00 bis 18:00 Uhr möglich. Der Verbotszeitraum wird ab 10:00 Uhr festgelegt, damit die gewerbliche, landwirtschaftliche oder gärtnerische Bewässerung auch während der gewöhnlichen Arbeitszeiten erfolgen kann.

Das Entnahmeverbot ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich das Gut „Wasser“ als Lebensgrundlage, die Natur, die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Bezogen auf das Dargebot der Wassermenge ist es ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt es auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und der Natur und als nutzbares Gut zu erhalten. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers im Zeitraum von 10:00 bis 18:00 Uhr.

Zur Ausnahmeregelung (Nr. 4)

Bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse sind nach § 12 WHG nur unter der Voraussetzung erteilt worden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen durch die Grundwasserbenutzung zu erwarten sind und zudem müssen auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Wie zuvor bereits erwähnt, sind nach § 3 Nr. 7 und 10 WHG schädliche Gewässerveränderungen u. a. die Veränderung von Gewässereigenschaften (Wasserbeschaffenheit, Wassermenge, Gewässerökologie, Hydromorphologie), die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen der wasserrechtlichen Gesetzmäßigkeiten entsprechen. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze nach § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele nach § 27 bis § 31 WHG. Die Entnahme oder das Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nach § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um die Ziele des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Die Ausnahme der Wasserentnahme mit einer Wiedereinleitung z. B. zu Kühlzwecken wird als unproblematisch angesehen, da davon ausgegangen wird, dass das entnommene Wasser zeitnah ohne negative Beeinträchtigung dem Gewässer wieder zugeführt wird.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (Nr. 5)

Es besteht nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO[V] ein öffentliches Interesse zum Schutz des Gutes „Wasser“, auf dessen Grundlage die Allgemeinverfügung mit sofortiger Vollziehung erteilt wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit in Falle der Einlegung von Rechtsmitteln verhindert wird, dass bestehende Wasserentnahmen durch Pumpvorrichtungen

im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgeführt werden. Diese Entnahmen können eine Verschlechterung des Wasserhaushalts begünstigen.

Sollte weiterhin Wasser aus Oberflächengewässern entnommen werden, kann der Mindestwasserabfluss nicht mehr sichergestellt werden, was wiederum negativen Folgen für den Wasserhaushalt, der Natur und der Landwirtschaft mit sich bringt.

Weiterhin muss sichergestellt werden, dass das Schutzgut Boden und somit auch das Grundwasser, durch die Nutzung der Gewässer für private Zwecke nicht gefährdet wird.

Das Interesse der Allgemeinheit zum Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit wird höher gewertet, als das Interesse an der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs. Aus diesem Grund ist die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs verhältnismäßig und ein geeignetes und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die Sicherheit und Ordnung und so zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die momentane Gewässersituation lässt nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht zu. Somit ist die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen.

Zur Gültigkeit (Widerrufsvorbehalt) und zum Inkrafttreten (Nr. 6)

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum 30. September 2022 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt.

Der Vorbehalt des Widerrufs und die Befristung sind gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG als Nebenbestimmung möglich.

Mit der nach pflichtgemäßer Ermessungsausübung festgesetzten Frist soll sichergestellt werden, dass - in der extremen Trockenheit über die Sommermonate, welche auch bis zum Herbst möglich ist - der Wasserhaushalt nicht negativ beeinträchtigt wird und sich der Grundwasserstand anschließend erholen kann. Das Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung kann durch den verfügten Widerrufsvorbehalt an einem unbestimmt in der Zukunft liegenden Zeitpunkt erfolgen, da die Dauer der Trockenperiode derzeit nicht genau vorhersehbar ist. Der Zweck des Widerrufsvorbehalts, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann, besteht dahingehend, dass die Behörde uneingeschränkt bis zu einem unbestimmten Zeitpunkt handlungsfähig ist.

Nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder aber überhaupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt nach § 1 VwVfG LSA i. V. m.

§ 41 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.



Auf Grund der Dringlichkeit zum Schutz des Wasserhaushalts und somit der Allgemeinheit wird hier die früheste mögliche Option des Inkrafttretens – ein Tag nach der Bekanntmachung – gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau eingelegt werden.

Hinweise:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Allgemeinverfügung auch dann Folge zu leisten ist, wenn gegen diese Widerspruch und Klage eingereicht wurde.

Der Antrag zur Aussetzung der Vollziehung der Anordnung kann gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Stadt Dessau-Roßlau (s. o. Anschrift) oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingereicht werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) einzureichen.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau

Rechtsgrundlagen in den derzeit gültigen Fassungen:

- [i] **Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)** vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- [ii] **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- [iii] **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- [iv] **Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)** vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- [v] **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)

**Betriebsatzung
für das Städtische Klinikum Dessau**

Der Stadtrat der Stadt Dessau Roßlau hat auf Grund des § 8 Abs. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 4 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen Anhalt (EigBG vom 24.03.1997 GVBl. S. 446) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 01.06.2022 folgende Betriebsatzung für das Städtische Klinikum Dessau beschlossen:

§ 1

Name, Stammkapital

- (1) Das Klinikum der Stadt Dessau-Roßlau - im Folgenden "Klinikum" genannt - wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach dem Kommunalverfassungsgesetz LSA, dem Eigenbetriebsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt, den für Krankenhäuser geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Es führt den Namen: "Städtisches Klinikum Dessau".
- (3) Das Stammkapital beträgt 3.078.000 EUR.

§ 2

Gegenstand, Zweck

(1)(2)(3)(4)(5)(6) Gegenstand und Zweck des Klinikums ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die Sicherstellung der stationären und ambulanten ärztlichen Versorgung sowie die Pflege und Unterbringung von Kranken mit dem Ziel, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern. Dies betrifft innerhalb des Versorgungsauftrages als Schwerpunkt-krankenhaus auch medizinische Leistungen für Patienten anderer Einrichtungen in und außerhalb von Dessau-Roßlau, z.B. im Rahmen von medizinischen Kooperationen des Schwerpunktkrankenhauses. Das Klinikum wirkt für die sachdienliche Erbringung des Satzungszweckes planmäßig im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit der MVZ SKD gGmbH und den gemeinnützigen Einrichtungen, die am Campus Gropiusallee angesiedelt sind, zusammen (Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau, Anhaltische Hospiz- und Palliativgesellschaft gemeinnützige GmbH). Das Zusammenwirken betrifft medizinische Leistungen und die in der Anlage dargestellten nichtmedizinischen Dienstleistungen. Weiterer Satzungszweck ist die Wohlfahrtspflege als planmäßige Sorge für das gesundheitliche Wohl der Allgemeinheit. Dieser Zweck wird in besonderem Maß durch die Erbringung medizinischer Leistungen für Patienten (bedürftige Personen im Sinne der Abgabenordnung) anderer medizinischer Einrichtungen, wie Krankenhäusern, in und außerhalb von Dessau-Roßlau verwirklicht. Zum Satzungszweck des Klinikums gehören weiterhin die Aus- und Weiterbildung für medizinische und andere Krankenhausberufe sowie Wissenschaft und Forschung. Des Weiteren wird auf dem Gelände des Städtischen Klinikums eine betriebliche Kindertageseinrichtung betrieben, die vorrangig für die Kinder von Betriebsangehörigen zur Verfügung steht. Weiterer Satzungszweck ist die Pflege und Betreuung alter



sowie pflegebedürftiger Menschen. Diese soll verwirklicht werden durch Kurzzeitpflege und durch das Betreiben von Altenpflegeheimen in Dessau-Roßlau.

(7) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Klinikums erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Klinikum ist ein Betrieb gewerblicher Art der Stadt Dessau-Roßlau. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Klinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Klinikums.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stadt Dessau-Roßlau erhält bei Auflösung des Klinikums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, im Übrigen fällt das Vermögen des Klinikums an die Stadt Dessau-Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus- dem Verwaltungsdirektor,- dem Ärztlichen Direktor,- dem Pflegedienstleiter.

(2) Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf Vorschlag des Krankenhausausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt und abberufen, wobei die Bestellung des Ärztlichen Direktors oder des Verwaltungsdirektors zum ersten Betriebsleiter erfolgt.

(3) Die Betriebsleitung leitet das Klinikum nach dem Kommunalverfassungsgesetz LSA, dem Eigenbetriebsgesetz, dieser Satzung und der Geschäftsordnung selbstständig. Sie ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Klinikums verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs des Klinikums erforderlich sind. Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Klinikums die Beschlüsse des Stadtrates und des Krankenhausausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Krankenhausausschuss soll die Betriebsleitung in wesentlichen Angelegenheiten des Klinikums hören.

(4) Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung zählen:

a) ständig wiederkehrende Geschäfte (z.B. Beschaffungen von Verbrauchs- und Verbrauchsgütern gemäß der Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung – AbgrV), Medien-, Versorgungs-, Werk- und Dienstverträge im üblichen Rahmen, Budget- und Ent-

geltvereinbarungen sowie sonstige Vereinbarungen mit den Krankenkassen bzw. deren Verbänden),

- b) die Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, soweit hierfür nicht gemäß § 6 der Stadtrat oder nach § 5 der Krankenhausausschuss zuständig ist, sowie die Wahrnehmung der sonstigen personalrechtlichen Befugnisse gegenüber den beim Klinikum beschäftigten Arbeitern und Angestellten,
- c) die Entscheidung über notwendige Instandhaltungsarbeiten und –kosten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und gemäß AbgrV,
- d) die Entscheidung über die Durchführung baulicher Maßnahmen und Investitionen bis höchstens 250.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV und nicht um Entscheidungen nach § 4 Abs. 4c) handelt,
- e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums bis höchstens 75.000 EUR,
- f) Vergaben nach VOB und VOL abschließend,
- g) Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI bis zu 100.000 EUR im Einzelfall,
- h) Gewährung von Darlehen und Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte bis höchstens 100.000 EUR,
- i) der Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften (z.B. Pachtverträge) mit einem Jahresbetrag bis höchstens 40.000 EUR,
- j) der Abschluss von Beratungs-, Kooperations- und sonstigen Verträgen mit einer Verpflichtung bis höchstens 125.000 EUR je Einzelfall,
- k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von höchstens 300.000 EUR,
- l) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Höhe von höchstens 300.000 EUR z. B. mit Kostenträgern und Patienten.
- m) Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis 2.250.000 EUR.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Krankenhausausschuss eine quartalsweise Übersicht über die von ihr getätigten wesentlichen Vergaben vorzulegen.
- (6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung trifft Entscheidungen innerhalb seines Aufgabenbereichs, sofern es sich um Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung handelt, alleinverantwortlich. Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung und in übergreifenden Angelegenheiten trifft die Betriebsleitung als Gremium. Wird eine Entscheidung gegen die Stimme des ersten Betriebsleiters getroffen, so entscheidet auf dessen Verlangen der Oberbürgermeister.
- (7) Einzelheiten der Aufgaben- und Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Krankenhausausschuss in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister erlässt. Im Übrigen regelt die Betriebsleitung die Geschäftsverteilung innerhalb des Klinikums.
- (8) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Er entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn die Zustimmung des Krankenhausausschusses oder des Stadtrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.



(9) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Krankenhausausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Klinikums rechtzeitig zu unterrichten und diesen in allen Fragen Auskunft zu erteilen.

(10) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Krankenhausausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Sie hat ihnen Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Klinikums, zu erteilen.

(11) Der Stadtrat kann die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB erklären. Für Geschäfte mit der MVZ SKD GmbH sind der ärztliche Direktor und der Verwaltungsdirektor stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5

Krankenhausausschuss

(1) Der Krankenhausausschuss ist Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes. Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar dem Oberbürgermeister, acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 47 KVG LSA benannt werden, einem Beschäftigten des Klinikums, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrats vom Stadtrat bestellt wird (§ 8 Abs. 3 EigBG). Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 47 Abs. 4 KVG LSA bleibt unberührt.

(2) Vorsitzender des Krankenhausausschusses ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter. Der Oberbürgermeister kann für den Fall der Verhinderung des Vertreters einen weiteren Vertreter namentlich benennen. Ist in der Sitzung kein Vorsitzender anwesend, so übernimmt ein aus der Mitte des Krankenhausausschusses gewählter Stadtrat den Vorsitz.

(3) Der Krankenhausausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, die das Klinikum betreffen, vor. Er überwacht die Betriebsleitung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsatzentscheidungen und der ärztlich pflegerischen Ziele und Maßnahmen sowie im Hinblick auf die Ausführung des Wirtschaftsplans. Er entscheidet als beschließender Ausschuss insbesondere über:

- a) die Neueinrichtung, Änderung und Auflösung medizinischer Fachbereiche und Weiterbildungseinrichtungen, soweit es sich nicht um eine wesentliche Erweiterung oder Einschränkung entsprechend § 6d) handelt,
- b) die Ernennung und Entlassung der Leiter der medizinischen Fachbereiche im Einvernehmen mit der Betriebsleitung,
- c) die Durchführung von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 250.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV handelt,
- d) die Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,
- e) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 75.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,

- f) die Gewährung von Darlehen und Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 100.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,
- g) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften (z.B. Pachtverträge) mit einem Jahresbetrag von mehr als 40.000 EUR,
- h) den Abschluss von Beratungs-, Kooperations- und sonstigen Verträgen mit einer Verpflichtung von mehr als 125.000 EUR je Einzelfall,
- i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als 300.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR,
- j) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen von mehr als 300.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR z.B. mit Kostenträgern und Patienten,
- k) Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes von über 2.250.000 EUR bis 7.500.000 EUR,
- l) den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers.

(4)

- a) Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Sind erfolgsgefährdende Mehraufwendungen unabweisbar, bedarf es der Zustimmung des Betriebsausschusses bzw. im Einzelfall des Oberbürgermeisters nicht. Betriebsausschuss und Oberbürgermeister sind dann unverzüglich zu unterrichten.
- b) Bei Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für Einzelvorhaben erheblich sind, hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Als erhebliche Mehrausgabe gilt bei Investitionen ein Betrag von mehr als 250.000 EUR. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung des Betriebsausschusses gilt nicht, wenn die Deckung der Mehrausgaben gewährleistet ist.

(5) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Krankenhausausschusses teilzunehmen.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über folgende Gegenstände:

- a) die Änderung der Rechtsform,
- b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,
- c) die Zielsetzung des Klinikums,
- d) über wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Klinikums,
- e) die Schließung, den Verkauf oder die Verpachtung des Klinikums, ganz oder teilweise,
- f) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie deren Entlastung,
- g) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,



- h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
- i) die Durchführung von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 600.000 EUR im Einzelfall,
- j) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR,
- k) die Gewährung von Darlehen und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 250.000 EUR,
- l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als 600.000 EUR,
- m) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen von mehr als 600.000 EUR z.B. mit Kostenträgern und Patienten,
- n) sonstige, ihm gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltenen Aufgaben,
- o) die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- p) Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes von über 7.500.000 EUR.

§ 7

Vertretung

- (1) Der erste Betriebsleiter und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung vertreten die Stadt Dessau-Roßlau in Angelegenheiten des Klinikums gemeinschaftlich, vor allem im Rahmen der Vollziehung der Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Stadtrates. Bei Geschäften der laufenden Betriebsführung des Klinikums vertritt der erste Betriebsleiter die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Sachgebiete oder für einzelne Angelegenheiten auf Bedienstete des Klinikums übertragen. Die Bestellung ständiger Vertreter ist dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, müssen zwei Vertretungsberechtigte unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Städtisches Klinikum".

§ 8

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Hinsichtlich der Erhaltung des Sondervermögens, der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Das Klinikum ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Betriebsleitung hat alljährlich bis zum 30. September dem Oberbürgermeister für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) nebst Finanzplan (§ 17 EigBG) vorzulegen. Der Oberbürgermeister bringt den Wirtschaftsplan nach Behandlung im Krankenhausausschuss zur Bestätigung in den Stadtrat ein.
- (4) Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften der §§ 16 ff. EigBG maßgeblich.
- (5) Hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht gelten die Bestimmungen des § 19 EigBG.

§ 9

Kassen-, Finanz- und Kreditwirtschaft

- (1) Das Klinikum bewirtschaftet die Geldmittel, insbesondere die Zuweisungen nach dem Krankenhausgesetz und sonstige Fördermittel sowie Erträge nach der Bundespflegesatzverordnung, selbst.
- (2) Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat festgesetzt.
- (3) Vorhaben des Klinikums, deren Kosten aus Mitteln des Vermögenshaushaltes der Stadt ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die hierfür vorgesehenen Einnahmen bei der Stadt eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Stadt rechtlich und tatsächlich gesichert ist bzw. wenn die vorherige Zustimmung der Stadt vorliegt.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebsatzung für das Städtische Klinikum Dessau vom 20.07.2020 (Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, Nr. 08/2020 Seite 41-44) mit ihren späteren Änderungen außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 05.07.2022

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 12.07.2022

Wahl der/s Beigeordneten für Digitalisierung und moderne Verwaltung

Wahl der/s Beigeordneten für Bauen und Stadtgrün

Wahl der/s Beigeordneten für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren

Wahl der/s Beigeordneten für Bürgerdienste, Umwelt und Sicherheit

Befragung Dessau - Zukunftsgestaltung Museumsquartier

Beschluss über die Auswahlkriterien für das Verfahren zur Neuvergabe einer Konzession im Rettungsdienst

2. Novellierung des Maßnahmebeschlusses im Rahmen STARK III zur allgemeinen und energetischen Sanierung der Kita "Bremer Stadtmusikanten" sowie Maßnahmebeschluss über die Ergänzungsmaßnahme Außenanlagen und Ausstattung



2. Novellierung des Maßnahmebeschlusses STARK III ELER zur Teilsanierung und Zuschuss zur Ausstattung der Kita "Luisenkinder", Goltewitzer Str. 5

1. Novellierung des Gesamtmaßnahmebeschlusses STARK III zur Allgemeinen und Energetischen Sanierung des Hortes Waldwichtel, Fliederweg 10 einschließlich der Außenanlagen und Ausstattung

Bildung einer Rücklage für Gewinne der Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Stadt Dessau-Roßlau

Änderungsbebauungsplan Nr. 102 A "Gewerbegebiet West" – Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Baulandkataster der Stadt Dessau-Roßlau Vorlage: BV/130/2022/III-61

Novellierung des Gesamtmaßnahmebeschlusses Ersatzneubau der Schule für Körperbehinderte "Schule an der Muldaue"

Novellierung des Grundsatzbeschlusses (BV/261/2020/V-40) vom 16.09.2020 - Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „DigitalPakt Schule“

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 12.07.2022

Vermietung des städtischen Objektes Historisches Arbeitsamt, August-Bebel-Platz 16 an die Bundesagentur für Arbeit - Grundsatzbeschluss

Grundstücksangelegenheit Zustimmung zur Übernahme Erbbaurecht

Entscheidung über das Interessenbekundungsverfahren für das Leipziger Torhaus

Öffentliche Beschlüsse der Sondersitzung des Stadtrates am 12.07.2022

Weiterführung der Schulsozialarbeit in der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.08.2022 bis 31.07.2024

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Änderungsbebauungsplan Nr. 102 A "Gewerbegebiet West" gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Juli 2022 den Entwurf des Änderungsbebauungsplanes Nr. 102 A "Gewerbegebiet West" in der Fassung vom 29. April 2022 sowie die Planbegründung mit Umweltbericht gebilligt und zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung bestimmt (BV/100/2022/III-61). Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Er kann im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden.*

Der Beschluss ist auch im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/100/2022/III-61 abrufbar.

Der Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans umfasst den nördlichen Teilbereich des im Jahr 1991 in Kraft getretenen Bauungsplanes Nr. 102 "Gewerbegebiet West" und wird begrenzt im Nordwesten von den Bahnanlagen der Bahnstrecke Dessau-Köthen, im Südwesten und Süden von den Grünbereichen entlang der Taube, im Osten von der Otto-Mader-Straße und im Norden von den Flächen in Verlängerung der Otto-Mader-Straße im Stadtbezirk Dessau-Alten. Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Ziel des Bauungsplanes besteht darin, der im Plangebiet ansässigen Firma Octapharma Dessau GmbH optimale Voraussetzungen für die Entwicklung und Erweiterung des Unternehmens durch eine abgestimmte Festsetzung gewerblicher Bauflächen zu schaffen, untersetzt durch eine neue verbindliche Bauleitplanung. Denn die am Standort vorgesehenen Investitionen lassen sich im Rahmen der derzeit geltenden Festsetzungen des Bauungsplanes Nr. 102 aus dem Jahre 1991 nicht realisieren und bedürfen daher einer Änderung der örtlichen Bauleitplanung.

Bei der Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes Nr. 102 A sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt.**

Die öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur Beteiligung bestimmten Unterlagen zum Änderungsbebauungsplan Nr. 102 A "Gewerbegebiet West" erfolgt vom

**Montag, den 08. August 2022 bis einschließlich
Freitag, den 09. September 2022**

zu folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 11:30 Uhr.

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die vom Stadtrat zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung auch im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste und



- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Folgende Unterlagen liegen öffentlich aus:

- Übersichtsplan mit angepasstem Geltungsbereich
- Entwurf des Änderungsbebauungsplanes Nr. 102 A "Gewerbegebiet West" in der Fassung vom 29. April 2022
- Entwurf der Planbegründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 29. April 2022 mit den Anhängen

- o Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 17. Januar 2022
- o Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Errichtung einer Lagerhalle vom 17. Juni 2016
- o Baugrundgutachten vom 10. Oktober 2016
- o Schalltechnische Untersuchung vom 10. März 2022
- o Hydrologische Standortbeurteilung vom 29. November 2021
- umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen

Bei der Erarbeitung der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen liegen bereits vor und werden öffentlich mit ausgelegt sowie im Internet eingestellt:

Art der vorliegenden Information	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 03.08.2018	Hinweis auf ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 DenkmSchG
	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt vom 07.08.2018	Hinweis zu Einschränkungen bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen
	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 26.07.2018	Hinweis bezüglich eines hohen Grundwasserstandes (1 bis 2 m unter GOK) im Plangebiet
	Unterhaltungsverband Taube-Landgraben vom 16.07.2018	Regenwasserverbringung: begrenzte Einleitmöglichkeiten in die Taube
	Untere Denkmalschutzbehörde vom 06.08.2018	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Kulturdenkmale (Baudenkmale und Denkmalsbereiche) gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (DenkmSchG LSA) vorhanden, ebenso nicht in der unmittelbar angrenzenden Umgebung
	Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 06.08.2018	Lärmschutz, Artenschutz und Kompensation für Eingriffe: - Forderung Schalltechnische Untersuchung - Forderung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Baugrunduntersuchung	Ingenieurbüro Brugger Baugrunduntersuchung vom 10.10.2016	Baugrundgutachten im Rahmen eines Bauantrags - Geringer Grundwasser-Flurabstand - Bebauung möglich
Entwässerungskonzeption	Ing. Büro Brugger vom 29.11.2021	Hydrologische Standortbeurteilung - Allgemeine Konzeption für die Regenwasserver-sickerung - Geringer Grundwasserflurabstand - Versickerung über flache Sickermulden möglich
Artenschutzrechtliche Stellungnahme	Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH vom 17.07.2016	Artenschutzrechtliche Stellungnahme im Rahmen eines Bauantrags - Nachweis Vorkommen Neuntöter - hochwüchsige Grünlandbrache (Sukzession) und Gehölzsukzessionen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH vom 17.01.2022	Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände - Nachweis Vorkommen Neuntöter - Habitataignung Zauneidechse - Risikomanagement Amphibien
Schalltechnische Untersuchung	FIRU Gfl- Gesellschaft für Immissionsschutz mbH vom 10.03.2022	Fachgutachten Schallschutz (Gewerbelärmemissionen) mit Geräuschkontingentierung unter Berücksichtigung der störempfindlichen Nutzungen im Umfeld



Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau, Zimmer 210 eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden.* Stellungnahmen können ebenso per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: B102A@dessau-rosslau.de.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

* Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Zugang in die Gebäude der Stadtverwaltung ausschließlich nach der 3-G-Regel entfällt. Möchten Bürgerinnen und Bürger die im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3 ausgelegten Planunterlagen persönlich ansehen oder dort ihre Stellungnahme zur Niederschrift vortragen, so ist dies zwingend nur nach Terminabsprache und Anmeldung telefonisch unter 0340 / 204-2061 oder per E-Mail an stadtplanung@dessau-rosslau.de möglich. Die Hygienemaßnahmen, wie das Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes sowie das Desinfizieren der Hände beim Betreten des Hauses, werden weiterhin empfohlen.

** Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben.

Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes Nr. 102 A bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 13.07.2022

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Rechtsverordnung

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) und dem § 1 Abs. 1 Ziffer 29c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl LSA S. 568), in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, die von der Stadt Dessau-Roßlau als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten für das Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet gemäß § 47 Abs. 4 PBefG liegt in den politischen Grenzen der Stadt Dessau-Roßlau.
- (3) Bei Fahrten, welche außerhalb des Pflichtfahrgebietes Dessau-Roßlau beginnen oder enden, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu



vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Anzahl der zu befördernden Personen und der Fahrzeuggröße, zusammen aus:

- a) der Grundgebühr von 4,00 Euro
- b) dem Entgelt für die Beförderungstrecke
 - für den 1. km von 3,50 Euro
 - für den 2. km von 3,50 Euro
 - ab dem 3. km pro km von 2,20 Euro
- c) dem Entgelt für die Wartezeit
 - pro Stunde von 30,00 Euro
 - entspricht pro Minute von 0,50 Euro
- d) für die Kofferraumbenutzung von 1,00 Euro (Gepäckzuschlag)
- e) tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen seine Fahrt nicht an, so hat er als Entgelt
 - eine Grundgebühr von 2,00 Euro
 - die Gebühr pro angefangenen von 1,00 EuroAnfahrkilometer zu zahlen.

Ein Anspruch zur Beförderung von anderem außer Handgepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeit der Taxe dafür ausreicht.

Darüber hinaus wird für die Beförderung in einer Großraumtaxe ab 5 Fahrgästen oder unabhängig von der Anzahl der Personen, wenn eine Großraumtaxe verlangt wird, einmalig ein Zuschlag in Höhe von 5,50 Euro erhoben.

(2) In den Beförderungsentgelten ist die geltende Umsatzsteuer enthalten.

(3) Für Tag- und Nachtfahrten gelten einheitliche Beförderungsentgelte.

(4) Die Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden. Der Taxenfahrer kann vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.

(5) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Diese Quittung muss eine ladungsfähige Anschrift des ausstellenden Unternehmens, das Datum, die Ordnungsnummer oder das Kfz-Kennzeichen der Taxe, die Höhe des Beförderungsentgeltes, (bis 150,00 Euro das Bruttoentgelt plus Mehrwertsteuersatz und bei einem Betrag über 150,00 Euro das Nettoentgelt plus gesondert ausgewiesenem Mehrwertsteuerbetrag), die örtliche Bezeichnung der Abfahrts- und Ankunftsstelle enthalten und vom Aussteller unterschrieben sein.

(6) Der Fahrer hat bei jedem Fahrauftrag mindestens 50,00 Euro Wechselgeld mitzuführen.

(7) Der Taxenfahrer ist nicht verpflichtet, unbare Zahlungsmittel entgegenzunehmen.

§ 3

Wartezeiten

Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages (auch verkehrsbedingt) werden ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger berechnet.

§ 4

Störung des Fahrpreisanzeigers

(1) Das Beförderungsentgelt wird durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger errechnet. Ein anderes Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden. Die geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhren) müssen den Bestimmungen des § 28 der BOKraft entsprechen.

(2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet (Kilometerpreis), der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Abschluss der Fahrt darf das Fahrzeug bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers nicht mehr als Taxe eingesetzt werden, es sei denn, dass die zuständige Genehmigungsbehörde für die Erteilung einer Erlaubnis für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen eine Sondergenehmigung zum weiteren Betrieb erteilt.

§ 5

Bereithalten von Taxen

(1) Taxen dürfen in Dessau-Roßlau nur bereitgestellt werden, wenn der Taxenunternehmer seinen Betriebssitz in Dessau-Roßlau hat. Taxenunternehmer mit Betriebssitz in Dessau-Roßlau sind nicht berechtigt, ihre Taxe außerhalb von Dessau-Roßlau vorzuhalten.

(2) Die Stadt Dessau-Roßlau kann im Einvernehmen mit anderen für den Taxenbetrieb zuständigen Genehmigungsbehörden das Bereithalten von Taxen auch außerhalb des Stadtgebietes von Dessau-Roßlau gestatten.

(3) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten, behördlich zugelassenen Taxenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der zugelassenen Taxenplätze ist die Erlaubnis der Stadt Dessau-Roßlau einzuholen.

(4) Taxen dürfen nicht als Mietwagen eingesetzt werden.

§ 6

Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen

(1) Taxenstandplätze sind nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch das Zeichen 229 (Taxenstand) zu kennzeichnen.

(2) Die Taxenfahrer sind berechtigt, ihre Taxen auf allen gekennzeichneten Taxenstandplätzen innerhalb von Dessau-Roßlau bereitzuhalten, sofern die festgelegte Höchstzahl der Taxen noch nicht erreicht ist.

§ 7

Ordnung auf den Taxenstandplätzen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge der Ankunft auf den Taxenstandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, sich von einer anderen Taxe als der an erster Stelle des Taxenstandplatzes stehenden Taxe fahren zu lassen, muss dieser Taxe, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sofort die Möglichkeit des Vorbeifahrens gegeben werden. Dies gilt auch bei Wünschen per Taxenruf und Taxenfunk.

(3) Sofern sich an einem Taxenstandplatz eine Fernsprechanlage befindet, ist der Fahrer der in der Reihenfolge ersten Taxe



verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat der Fahrer das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges und die Ordnungsnummer zu nennen.

(4) Taxen dürfen auf den Taxenstandplätzen nicht gewaschen oder instandgesetzt werden.

(5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

(6) Das gezielte Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

(7) Bei der Bereitstellung von Taxen ist jeder die Ruhe störender Lärm, wie z. B. lautes Türemschlagen, unnötiges Laufen lassen des Motors, das laute Betreiben von Tonwiedergabegeräten zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

§ 8

Dienstplan

(1) Das Bereitstellen und Einsetzen von Taxen kann durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden.

(2) Die Stadt Dessau-Roßlau kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.

(3) Der Dienstplan und seine Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Dessau-Roßlau.

(4) Den Taxenunternehmen kann von der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, vorübergehend an verkehrswichtigen Stellen und zu bestimmten Zeiten Taxen bereitzustellen oder Fahrgäste nur in einem Bereich bestimmter Gebiete aufzunehmen.

§ 9

Dienstbetrieb

(1) Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, seine Taxe regelmäßig zu besetzen und bereitzuhalten.

(2) Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, ein sauberes Fahrzeug bereitzuhalten.

(3) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und Taxenfahrern einzuhalten.

(4) Die Taxenfahrer haben während des Dienstes angemessene Kleidung zu tragen (z. B. keine Sportbekleidung, keine kurzen Hosen, keine Achselhemden).

(5) Der Taxenfahrer darf ohne Zustimmung der Fahrgäste keine Rundfunkgeräte betreiben.

(6) Der Taxenfahrer darf während des Fahrdienstes sowie in angemessener Zeit davor keine alkoholischen Getränke oder andere berauschenden Mittel zu sich nehmen.

(7) Der Taxenfahrer muss, falls erforderlich, den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.

(8) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

(9) Bei der Personenbeförderung ist die Mitnahme anderer Personen, die nicht Fahrgäste sind, unzulässig.

(10) Taxen dürfen nach Beendigung eines Fahrauftrages auf der Freifahrt zum angewiesenen Halteplatz bei Anruf einen neuen

Fahrauftrag annehmen und ausführen. Taxen können auch unterwegs durch Handzeichen angehalten oder fernmündlich gerufen werden, wenn sie auf dem Weg zum Halteplatz sind.

§ 10

Beförderungspflicht

Innerhalb der Grenzen des in dieser Verordnung festgelegten Gebietes (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungspflicht. Aufträge mit Abfahrts- und Zielstellen in diesem Gebiet dürfen nicht abgelehnt werden.

§ 11

Beförderung

(1) Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- und preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

(2) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anderswo unterzubringen.

(3) Sollten Tiere im Fahrzeug befördert werden, dürfen diese nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.

(4) Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen oder mitgenommenen Tieren verursachten Schäden an der Taxe sind vom Fahrgast zu tragen.

(5) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie einen aktuellen Stadtplan der Stadt Dessau-Roßlau mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 12

Einschränkungen der Beförderungspflicht

(1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

(2) Offensichtlich betrunkene oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(3) Für Tiere, ausgenommen Blindenhunde, besteht keine Beförderungspflicht. Hier entscheidet der Fahrzeugführer über die Mitnahme.

(4) Gepäck kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können, insbesondere, wenn die Verkehrssicherheit durch die Mitnahme gefährdet würde. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Fahrzeugführer nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagengrenzung hinausragen, ist ausgeschlossen.

(6) Fahrgäste, welche das generelle Rauchverbot nach § 1 (1) Ziff. 2 i. V. m. § 3 Ziff. 2b des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20. Juli 2007 in Taxen missachten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.



§ 13

Betriebsnachweis

Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, einen Betriebsnachweis zu führen, in dem für jede Taxe und für jeden Tag der Name des Fahrers, Beginn und Ende der Betriebszeit einzutragen sind. Dieser Betriebsnachweis ist jährlich abzuschließen, drei Jahre aufzubewahren und der Stadt Dessau-Roßlau und anderen autorisierten Stellen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

§ 14

Unterweisungspflichten

Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei der Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem PBefG sowie die zu deren Durchführung erlassenen Verordnungen zu unterweisen. Die Belehrung ist durch den Taxenunternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

§ 15

Kennzeichnung der Taxen

Bei Taxen ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe ein nach außen und innen wirkendes Schild nach Anlage 3 zu § 27 BOKraft mit der Ordnungsnummer, die die Stadt Dessau-Roßlau erteilt hat, anzubringen. Im Wageninneren ist an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Ordnungsnummer, Name und Betriebssitz des Unternehmens anzubringen.

§ 16

Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen erst nach Beendigung des laufenden Fahrauftrages durch die Funkzentrale Fahraufträge entgegennehmen.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste belästigt werden.
- (3) Sonstige Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ein anderes als das in § 2 (1) im Pflichtfahrgebiet durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt fordert oder berechnet,
 - b) entgegen § 2 (5) trotz Verlangen des Fahrgastes keine Quittung ausstellt,
 - c) entgegen § 4 (2) bei Störung des Fahrpreisanzeigers bis zur Instandsetzung desselben ohne Sondergenehmigung die Taxe weiter einsetzt,
 - d) entgegen § 5 (1) ohne Genehmigung als Taxenunternehmer mit Betriebssitz in Dessau-Roßlau Taxen außerhalb von Dessau-Roßlau bereithält oder als Taxenunternehmer mit auswärtigem Betriebssitz Taxen innerhalb von Dessau-Roßlau bereithält,
 - e) entgegen § 5 (3) auf nicht gekennzeichneten oder behördlich zugelassenen Plätzen Taxen bereithält,

- f) entgegen § 5 (4) Taxen als Mietwagen einsetzt,
- g) entgegen § 7 (4) Taxen auf Taxenstandplätzen wäscht oder instand setzt oder entgegen § 7 (5) der Straßenreinigung keine Gelegenheit gibt, ihren Obliegenheiten nachzukommen,
- h) entgegen § 7 (6) als Fahrzeugführer Fahrgäste zwecks Erhaltens eines Fahrauftrages gezielt anspricht und anlockt, entgegen § 8 (2) den Dienstplan nicht einhält,
- i) entgegen § 9 (1) seine Taxe nicht regelmäßig besetzt,
- k) entgegen § 9 (5) ohne Zustimmung der Fahrgäste Rundfunkempfänger betreibt,
- l) entgegen § 9 (6) während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
- m) entgegen § 10 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt,
- n) entgegen § 11 (1) die Anfahrt zum Bestellort nicht unverzüglich auf dem kürzesten Weg ausführt oder nicht den kürzesten oder geeignetsten Weg zum Fahrziel wählt,
- o) entgegen § 11 (5) diese Verordnung nicht bei sich führt oder den Fahrgästen auf Verlangen nicht aushändigt,
- p) entgegen § 13 keinen Betriebsnachweis führt,
- q) entgegen § 15 ohne Ordnungsnummer oder ohne Betriebsschild im Wageninneren fährt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 45 BOKraft und § 61 PBefG, bleibt hiervon unberührt.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung ist die Stadt Dessau-Roßlau.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen nicht berührt.
- (2) Die Überwachung der Taxenbetriebe nach dieser Verordnung obliegt der Stadt Dessau-Roßlau.
- (3) Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 01. August 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau am 24. Juni 2017, Nr. 07/17) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 13.07.2022

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187,188) und der Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde nach § 8 Abs. 2 Satz 3 StrG LSA, ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

Eine Teilfläche des Innenhof Friedrich-Naumann-Straße wird eingezogen, da für diese Verkehrsfläche überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls zur Nutzungsänderung vorliegen.

Davon ist folgende Fläche betroffen:

Gemarkung Dessau, Flur 28, Flurstück 8074 (Teilstück) und Flurstück 8075

Fläche: ca. 500,0 m²

Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten und teilweise schematisierten Übersichtsplan zu ersehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA hiermit bekannt gemacht.

Einsichtnahme

Der Verwaltungsakt und die dazu gehörende Begründung können während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Str. 1, Zimmer 210, in 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Inkrafttreten

Die Einziehung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, Klage beim Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Str. 16, 06112 Halle/Saale schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und das Klagebegehren bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

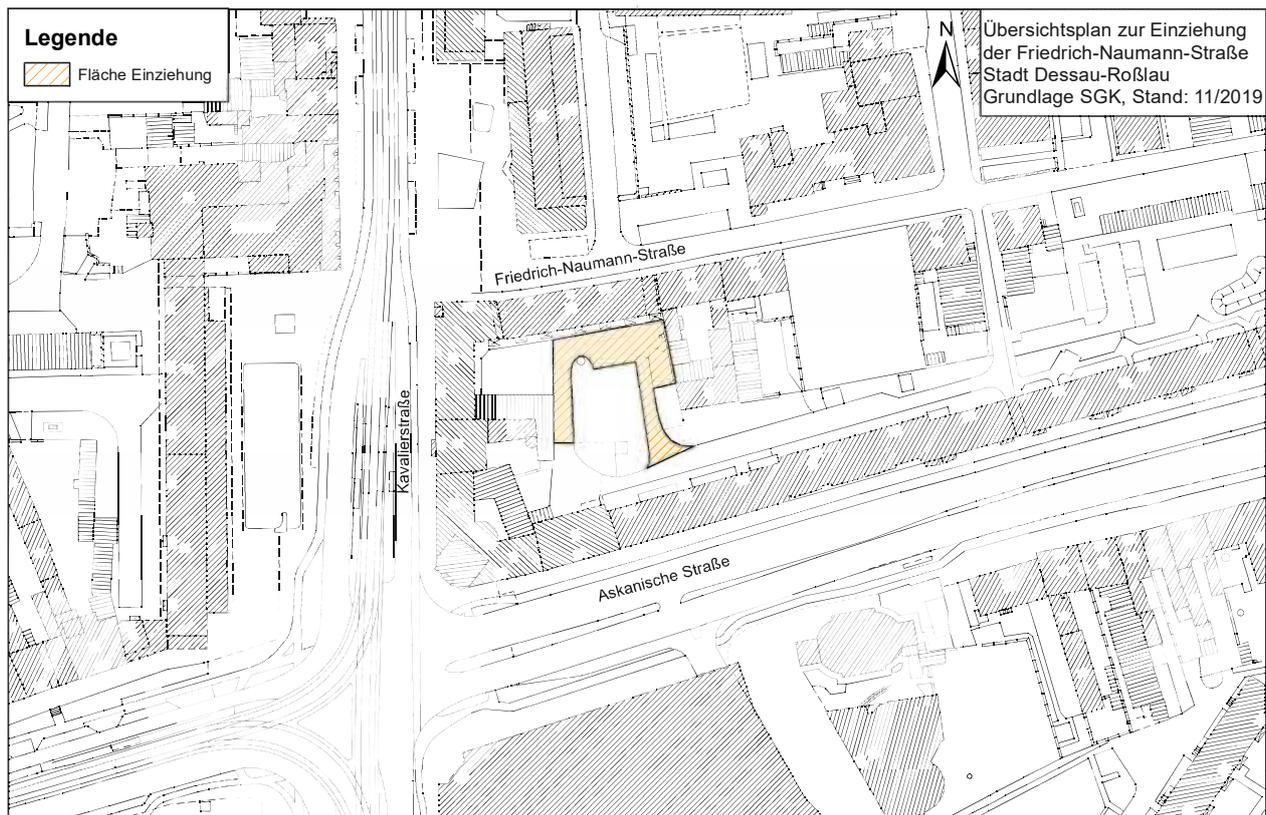
Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/themen/elektronischer-rechtsverkehr genannten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Anlage: Übersichtsplan

Dessau-Roßlau, den 14.07.2022

gez. i. V. Christiane Schlonski
Oberbürgermeister

Anlage 3 BV/034/2020/III-66





Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187,188) und der Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde nach § 8 Abs. 2 Satz 3 StrG LSA, ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

Ein **Teilstück des Gehweges in der Kleiststraße** wird eingezogen,
Mit der Einfriedung des Grundstückes verschmälerte sich der Gehweg. Durch den dauerhaften Entzug eines Teils der öffentlichen Verkehrsflächen wurde die Einziehung notwendig.

Davon sind folgende Flächen betroffen:
Gemarkung Dessau, Flur 17, Flurstück 12014 und 12016
Fläche: ca. 55 m²

Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten und teilweise schematisierten Übersichtsplan zu ersehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA hiermit bekannt gemacht.

Einsichtnahme

Der Verwaltungsakt und die dazu gehörende Begründung können während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Str. 1, Zimmer 210, in 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Inkrafttreten

Die Einziehung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, Klage beim Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Str. 16, 06112 Halle/Saale schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und das Klagebegehren bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthal-

ten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/themen/elektronischer-rechtsverkehr genannten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Anlage: Übersichtsplan

Dessau-Roßlau, den 14.07.2022

gez. i.V. Christiane Schlonski
Oberbürgermeister

